

Kommunale Elektrizitätswerke, Monopole und Konzessionen für Hausinstallationen

Autor(en): **Gubler, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **32 (1940)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommunale Elektrizitätswerke, Monopole und Konzessionen für Hausinstallationen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1940 neuerdings mit der schon viel erörterten Streitfrage zu befassen, ob und in welchem Umfang es öffentlichen Elektrizitätswerken gestattet sei, die Ausführung von *Hausinstallationen* im Bereiche ihrer Stromabgabe entweder direkt zu ihren eigenen Gunsten zu *monopolisieren* oder von einer *Konzession abhängig* zu machen. Der Streit darüber, ob es den privaten Haus- und Grundbesitzern, die elektrischen Strom beziehen wollen, freistehen soll, solche Arbeiten durch beliebige Elektroinstallateure ausführen zu lassen, insofern die letzteren für eine sachgemässe Ausführung die erforderlichen Garantien bieten, oder ob die Elektrizitätswerke die Belieferung mit elektrischer Energie davon abhängig machen können, dass solche Arbeiten ihnen selbst oder nur den von ihnen konzessionierten Gewerbetreibenden übertragen werden, geht zurück bis in die erste Zeit der Entstehung solcher Werke.

Anlass zu einer neuen Kontroverse gab eine Beschwerde aus dem *Kanton Aargau*, aus der *Gemeinde Zofingen*, die ein eigenes Gemeinde-Elektrizitätswerk besitzt. Dessen Betriebsreglement bestimmt nun in

Art. 7. «Sämtliche elektrischen Einrichtungen und Anlagen eines Stromabnehmers, sowie alle Aenderungen und Ergänzungen derselben, dürfen nur durch das Werk oder von ihm konzessionierte Firmen erstellt werden.»

Einzig Konzessionär ist seit vielen Jahren eine Firma B. Ein *zweiter Konzessionsbewerber R.* wurde in den Jahren 1923/24 sowohl vom Gemeinderat Zofingen als vom Regierungsrat des Kantons Aargau *abgewiesen*, und das Bundesgericht hat diese Abweisung mit Urteil vom 14. Juni 1924 geschützt. Das Bundesgericht nahm an, dass die Gemeinde Zofingen ein Installationsmonopol besitze, und auf dieses Monopol habe sie durch das im Reglement ebenfalls vorgesehene Konzessionssystem nicht verzichtet. Nach der Praxis des Bundesgerichtes verstosse es keineswegs gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 der Bundesverfassung), wenn eine Gemeinde sich ein tatsächliches Monopol gesichert habe und gleichzeitig die Ausübung der monopolisierten Tätigkeit ausnahmsweise auch gewissen Dritten einräume. Es stehe dann im freien Ermessen der Gemeindebehörden, ob sie weitere Konzessionen erteilen wolle oder nicht; verweigert werden könne eine Konzession nicht nur dann, wenn der neue Bewerber keine genügenden Garantien für einwandfreie Arbeit biete, sondern auch dann, wenn die Zulassung neuer Konzessionäre eine hinreichende Beschäftigung des Gemeindewerkes mit solchen Hausinstallationen künftig in Frage stellen würde.

Trotz der Abweisung des Konzessionsgesuches erhielt R. dann aber in der Folge eine Arbeitsbewilligung von «*Fall zu Fall*», die in der Praxis dadurch sehr milde gehandhabt wurde, dass sie eigentlich als «*ein für alle Mal*» erteilt galt und R. nur verhalten wurde, von den ihm erteilten Aufträgen Meldung zu machen. Gestützt hierauf stellte nun im Jahre 1939 ein Installateur Sch., der die Meisterprüfung bestanden hatte, das Gesuch, es möchte auch ihm, in gleicher Weise wie dem R., gestattet werden, solche Installationsarbeiten zu übernehmen und auszu-

führen. Das Gesuch wurde aber von allen kantonalen Instanzen abgewiesen.

Hiegegen wandte sich Sch. unter Berufung auf die Art. 4 und 31 der Bundesverfassung wegen *rechtsungleicher Behandlung* und *Verletzung der Gewerbefreiheit* mit einer *staatsrechtlichen Beschwerde* an das Bundesgericht und stellte den Antrag, es sei der Gemeinderat Zofingen anzuweisen, ihm eine Arbeitsbewilligung zu erteilen, damit er in gleicher Weise arbeiten könne wie R.

Im *Bundesgericht* gingen die Meinungen über die Erledigung der Beschwerde auseinander. Die *Minderheit des Gerichtes* hielt dafür, dass hier in der Behandlung des R. und des Sch. in der Tat eine Rechtsungleichheit liege. Das Reglement kenne nur zwei Möglichkeiten, entweder Monopol oder Konzession. Bewilligungen von Fall zu Fall finden in ihm keine Stütze, und Tatsache sei denn auch, dass man den R. habe arbeiten lassen, wie wenn er eine eigentliche Konzession hätte. Darin liege aber ein Einbruch in das Konzessionssystem, der jeder Willkür Tür und Tor öffne und nicht aufrecht erhalten werden könne. Die Gemeinde Zofingen müsse daher *vor die Wahl gestellt* werden, sich strikte an das *Konzessionssystem* zu halten, oder dann, wenn über dieses hinaus sie nicht konzessionierte Gewerbetreibende arbeiten lassen wolle, *alle Bewerber gleich zu behandeln*. Im Sinne dieser Erwägungen sei daher die Beschwerde gutzuheissen.

Die *Mehrheit des Gerichtes* war anderer Auffassung und kam zur Abweisung des Rekurses. Sie verwies vor allem auf ein Urteil des Bundesgerichtes vom 18. November 1915 i. S. Landolt c. Elektrizitätswerk der Stadt Aarau (BGE 41 I, S. 373), in welchem eine ganz analoge Frage zu beantworten war, indem ebenfalls die Verfassungsmässigkeit des Konzessionssystems für elektrische Hausinstallationen angefochten wurde. Schon damals wurde ausgeführt, dass einem kommunalen Elektrizitätswerk jedenfalls *das* Recht nicht bestritten werden könne, sich die Ausführung der Hausinstallationen seiner Abonnenten als *absolutes Monopol* vorzubehalten. Gewiss handelt es sich hier nicht um ein rechtliches Monopol, sondern nur um ein tatsächliches, indem das Werk eben den *Strom* nur an solche Installationen abgibt, die von ihm erstellt worden sind; rechtlich können Installationen also von Dritten erstellt werden, nur erhalten sie aus dem Gemeindewerk keine elektrische Energie. *Sachlich* lässt sich dies dadurch *rechtfertigen*, dass ein Werk genötigt ist, fachkundige Arbeiter zu halten, und es somit auch ein lebenswichtiges Interesse daran haben muss, diese genügend zu beschäftigen, was bei kleinerem Absatzgebiet meist nur durch die Monopolisierung der privaten Hausinstallationen möglich ist.

Wenn aber eine Gemeinde berechtigt sein muss, sich ein absolutes Monopol für alle solche Arbeiten einzuräumen, so liegt darin naturgemäss auch die weit weniger weit gehende Befugnis, die private Konkurrenz nur in beschränktem Masse auszuschliessen und in bestimmter Zahl private Gewerbetreibende zuzulassen. Immerhin darf ein teilweiser Konkurrenzausschluss oder die *bloss beschränkte Zulassung der Konkurrenz* nicht anders als in sachlicher Weise und im Interesse des Werkes selbst abgegrenzt werden. Diesem Erfordernis ist aber hier genü-

gend Rechnung getragen. Der Abonnementkreis des Werkes reicht offenbar nicht aus, um auf dem Boden vollständig freier Konkurrenz alle Interessenten ausreichend zu beschäftigen. Neben einem *eigentlichen Konzessionär* hat man noch auf Zusehen hin einen *zweiten* Bewerber zugelassen, und dieser hat nun, gegenüber einem Dritten,

bei ungefähr gleicher Qualifikation, das Recht der *Priorität* für sich. Gegen die Abweisung des Bewilligungsgesuches des Rekurrenten ist daher aus den Gesichtspunkten der Art. 4 und 31 der Bundesverfassung nichts einzuwenden. (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 1940.)

Dr. Ed. Gubler (Pully)

Mitteilungen aus den Verbänden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes

Sitzung vom 31. August 1940.

Es wird Kenntnis genommen von der Abrechnung der Gruppe «Elektrizität» der Schweiz. Landesausstellung 1939 in Zürich. Die Vorlagen werden genehmigt.

Ein vorläufiger Bericht über die kriegswirtschaftliche Regulierung des Aegerisees, des Zugersees und des Vierwaldstättersees wird entgegengenommen.

Der Vorstand befasst sich mit der Frage der Energiebeschaffung für eine eventuelle Erzverhüttung in Flums. Im Anschluss daran werden Eingaben über Erzverhüttungsfragen an eine kantonale Regierung behandelt.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt wird um eine authentische Interpretation der Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 31. Juli 1940 über die Herabsetzung des Gasheizwertes ersucht.

Es wird Kenntnis genommen von der Beantwortung von Anfragen an politische Zeitungen über die Frage der elektrischen Raumheizung.

Das Programm der Hauptversammlung vom 14. September 1940 in Genf wird genehmigt.

Es wird eine Diskussionsversammlung für aktuelle Fragen der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft in Aussicht genommen.

An die kantonalen Behörden wird eine Eingabe über Erleichterungen in der Besteuerung für elektrische Fahrzeuge gerichtet.

Der Trolleybus in der Schweiz im Jahre 1940

Als Abdruck aus der «Wasser- und Energiewirtschaft», Nr. 5/6, 1940, erscheint im Verlage des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes ein Heft von 28 Seiten Umfang mit 24 Abbildungen. Es enthält einen Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. B. Wettstein über «die rechtliche Behandlung des Trolleybus und seine fiskalische Belastung», ferner Beschreibungen der Trolleybuslinien in Lausanne, Winterthur, Zürich, Neuenburg, Biel, im Rheintal und in Bern, wobei das Hauptgewicht auf wirtschaftliche Erfahrungen gelegt wird. Das Heft ist zum Preise von Fr. 1.50 pro Exemplar beim Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstrasse 10 in Zürich zu beziehen.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Die Wasserrechte im Kanton Thurgau

Dem Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Thurgau entnehmen wir folgende Mitteilungen von allgemeinem Interesse über die Bereinigung der Wasserrechte: Zur Abklärung über das Wesen und den Charakter der althergebrachten Wasserbenutzungen wurden zwei Gutachten von den Herren Prof. Dr. W. Burkhardt in Bern und Staatsarchivar Dr. B. Meyer eingeholt. Sie ergeben, dass die Kantonsverfassung von 1831 mit allen aus frühern «Ehehaften» abgeleiteten Vorrechten auf Benutzung der Gewässer aufräumte und alle ältern Rechte denjenigen gleichstellte, die ihrer Entstehung nach auf das Gesetz über die Arbeits-, Erwerbs- und Handelsfreiheit von 1832 zurückgehen. Diese Feststellung erleichtert die Bereinigung insofern, als bei der Ermittlung von Inhalt und Umfang früher entstandener Rechte nicht auf die Akten früherer Jahrhunderte, sondern nur darauf abgestellt werden kann, wie weit der Wasserrechtsbesitzer von der durch das Gesetz von 1832 zugelassenen Benutzung der öffentlichen Gewässer tatsächlich Gebrauch machte. Es ergibt sich daraus ferner, dass selbst die ältesten Wassernutzungen den geltenden Bestimmungen über den Rechtshinfall bei längerer Nichtausübung (Korrektionsgesetz, § 5, Absatz 2) unterstellt sind. Die beiden Gutachten weisen auch darauf hin, es sei die in § 31, Absatz 1, des zitierten Gesetzes statuierte Ufersicherungspflicht der Wehr- und Wasserrechtsbesitzer nicht als eine Gegenleistung für die Ueberlassung der Wasser-

kraft zu betrachten, sondern es handle sich vielmehr um eine aus dem Bestand einer privaten Baute in einem öffentlichen Gewässer sich ergebende Verpflichtung, die mit dem Wasserrecht direkt nichts zu tun habe; es sei darum auch nicht zu empfehlen, diese Wuhrpflicht in den Beschrieb der Wasserrechte einzuflechten.

Die Rheinhäfen in Birsfelden und in der «Au» Muttenz

Ueber den Stand der Bauarbeiten dieser Hafenanlagen gibt ein Bericht des Regierungsrates von Baselland an den Landrat vom 14. August 1940 Auskunft. Die Arbeiten sind zum grössten Teil abgeschlossen. Die wahrscheinliche Kostensumme beträgt 5 644 000 Fr., d. h. 750 000 Fr. mehr als veranschlagt. Die Pachtverträge mit den sieben Firmen, die sich zur Ansiedelung in den Anlagen entschlossen haben, hätten am 1. April 1940 in Kraft treten sollen. Infolge der Stilllegung des Rheinverkehrs gehen die Pachtzinse nicht ein. Zur Sanierung des Rheinhafens beantragt daher der Regierungsrat die Bewilligung eines Beitrages von 1 Mio Fr. aus dem Abwertungsgewinn der Nationalbank. Wir werden in dieser Zeitschrift über die Rheinhafenbauten zusammenhängend berichten.

Schweizerische Binnenschifffahrt

Nach Mitteilung des eidg. Amtes für Wasserwirtschaft soll nun auch die Aarestrecke von der Mündung in den Rhein bis nach Brugg in die Studien für den Ausbau des Hochrheins eingeschlossen werden.